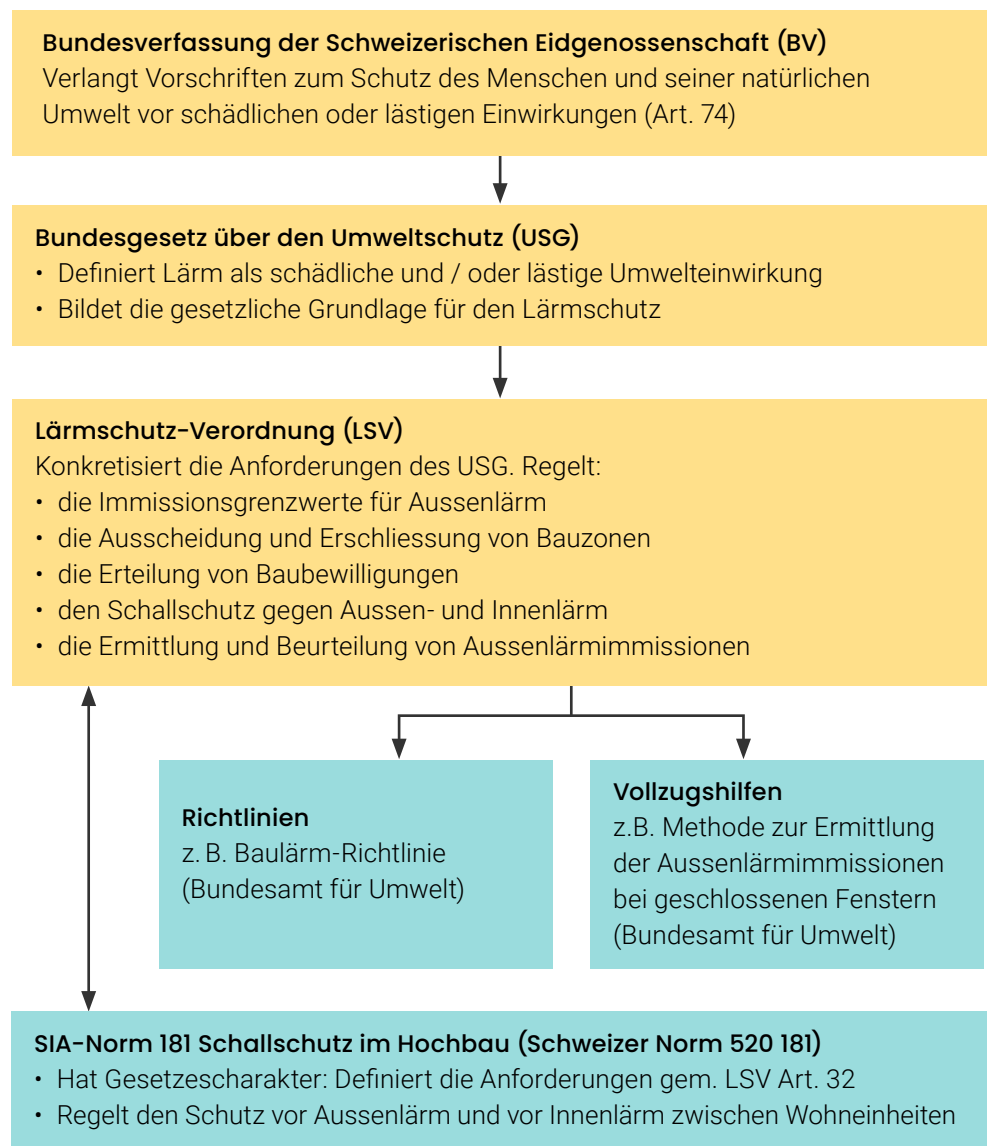


Grundlagen zur Lärmschutzgesetzgebung

Das Schweizerische Umweltschutzgesetz definiert Lärm – genauso wie Luftverschmutzung, Erschütterungen und Strahlen – als Umweltbelastung, vor der es Menschen, Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume zu schützen gilt. Auf oberster Ebene regelt die Bundesverfassung den Umweltschutz. Darauf basierend erlässt der Bund die Vorschriften im Umweltschutzgesetz (USG) und konkretisiert sie in der Lärmschutz-Verordnung (LSV). Für das Bauen an lärmbelasteten Lagen ist die Kenntnis der wichtigsten Bestimmungen und der kantonalen Vollzugspraxis unabdingbar.

Hierarchie der Rechts- und Planungsgrundlagen



Die Rechtsprechung beeinflusst den Vollzug

Die rechtlichen Grundlagen für das Bauen im Lärm sind in der ganzen Schweiz gleich. Jedoch legen die Kantone sie in der Praxis zum Teil unterschiedlich aus. Im Fall von Rekursen beispielsweise können deshalb auch die Entscheide kantonaler Gerichte unterschiedlich ausfallen.

Sogenannte Leitentscheide des Bundesgerichtes als höchste Instanz sollen wiederum dazu führen, dass das Bundesrecht in der ganzen Schweiz gleich angewendet wird. Zwar bezieht sich jeder Gerichtsentscheid auf einen bestimmten Fall. Die Erwägungen sind jedoch bei gleichen Voraussetzungen auch auf weitere Fälle anzuwenden. Wichtig ist, den dem Entscheid zugrundeliegenden Sachverhalt genau zu klären und zu prüfen, ob die Voraussetzungen beim jeweiligen Fall gleich liegen.

Antworten auf häufige Fragen

BV	Bundesverfassung
USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz
LSV	Lärmschutz-Verordnung des Bundes
ES	Empfindlichkeitsstufe

Wieso ist Lärmschutz zwingend?

Gemäss dem Umweltschutzgesetz des Bundes sollen Menschen, Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume gegen schädliche oder lästige Einwirkungen geschützt werden. Weil Lärm und Erschütterungen sowohl lästig sind als auch der Gesundheit schaden können, fallen sie unter diese Regelung. Was im USG und in der LSV steht, gilt also zum Beispiel auch für ein selbstbewohntes Einfamilienhaus.

Was ist das Vorsorgeprinzip?

Laut USG und LSV sind Emissionen im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. So soll übermässiger Lärm wenn möglich gar nicht erst entstehen. Das Vorsorgeprinzip kommt bei der Erstellung von Gebäuden beispielsweise im Zu-

sammenhang mit lauten Wärmepumpen oder Parkierungen zum Tragen.

Wozu dienen Immissionsgrenzwerte?

Gemäss Art. 13 USG legt der Bundesrat für die Beurteilung von schädlichen oder lästigen Einwirkungen Immissionsgrenzwerte fest. Im Fall von Lärm werden diese Grenzwerte in den Anhängen der LSV festgeschrieben. Weiter definiert die LSV strengere Planungswerte für die Einzonung und Erschliessung neuer Grundstücke.

Die Immissionsgrenzwerte sind, wie es in Art. 15 USG heisst, so zu definieren, «dass nach dem Stand der Wissenschaft oder der Erfahrung Immissionen unterhalb dieser Werte die Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden nicht erheblich stören.» Beim Bau von Wohnraum soll die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte also eine übermässige Störung oder gar Schädigung der Bewohnerinnen und Bewohner durch Lärm verhindern.

Was sind lärmempfindliche Räume?

Die LSV definiert zum einen Wohnräume (mit Ausnahme von reinen Küchen, Sanitär- und Abstellräumen) und zum anderen Räume in Betrieben, in denen sich Personen regelmässig während längerer Zeit aufhalten (zum Beispiel Büros oder Schulen), als lärmempfindlich. Die Immissionsgrenzwerte sind bei allen Fenstern dieser Räume einzuhalten. Ermittelt wird die Lärmbelastung jeweils in der Mitte der offenen Fenster. Um den erforderlichen Bezug zum Aussenraum zu schaffen, muss das Fenster grundsätzlich ins Freie führen. Mechanische Lüftungen (kontrollierte Lüftungen) können nicht als Lärmschutz fungieren. Sie sind insbesondere bei Wohnungen keine Alternative zum Fenster, das man öffnen kann.

Was sind Empfindlichkeitsstufen?

In den kommunalen Bau- und Zonenplänen ist jedes Grundstück einer Empfindlichkeitsstufe zwischen I und IV zugeordnet. Die Grundlage dazu bildet Art. 43 LSV. Gebiete mit ES I werden auch als Erholungszonen bezeichnet. Hier gelten die strengs-

ten Lärmgrenzwerte. Bei ES IV handelt es sich um Industriezonen. Hier ist deutlich mehr Lärm zulässig. Bei reinen Wohnzonen ist üblicherweise eine ES II ausgeschieden. Gewerbliche Nutzungen erzeugen oft Lärm. Deshalb gilt in Zonen, in denen auch Gewerbe-
nutzungen zulässig sind (z. B. Wohnzonen mit Gewerbe-
erleichterung, Zentrumszonen), üblicherweise die
ES III. Die Empfindlichkeitsstufen sind im kommunalen
Baureglement und in vielen Kantonen auch online auf
dem kantonalen Geoinformationssystem (GIS) abrufbar.

Kann man in lärmbelasteten Gebieten überhaupt noch bauen?

Laut Art. 31 Abs. 1 LSV dürfen Neubauten oder wesentliche Änderungen an Gebäuden mit lärmempfindlichen Räumen nur bewilligt werden, wenn die Immissionsgrenzwerte an den Fenstern eingehalten werden. Dies soll durch eine entsprechende Grundrissgestaltung oder durch «bauliche oder gestalterische Massnahmen, die das Gebäude gegen Lärm abschirmen» erreicht werden.

Ist die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte auch nach Ausschöpfung der oben genannten Massnahmen nicht möglich, darf das Gebäude gemäss Art. 31 Abs. 2 LSV nur erstellt werden, wenn an seiner Errichtung ein überwiegendes Interesse besteht und die kantonale Bewilligungsbehörde zustimmt. In diesem Fall spricht man von einer Ausnahmegewilligung.

Um die Planungssicherheit zu erhöhen, sollten die Rahmenbedingungen für eine Ausnahmegewilligung frühzeitig mit der Bewilligungsbehörde besprochen werden. Je nach Kanton muss der Nachweis, dass alle verhältnismässigen baulichen und gestalterischen Massnahmen ausgeschöpft wurden, von der Bauherrschaft im Rahmen eines Gutachtens erbracht werden. Die vollständige Ausschöpfung muss nach der geltenden

Rechtsprechung umso deutlicher nachgewiesen werden, je höher die Überschreitung der Grenzwerte ist. Die Grundeigentümer tragen die Kosten für die Massnahmen.

Worum geht es bei der Lüftungsfensterpraxis?

Früher wurden lärmempfindliche Räume in vielen Kantonen bewilligt, wenn die Immissionsgrenzwerte an einem Fenster im Raum – dem sogenannten Lüftungsfenster – eingehalten wurden. Nach dem Entscheid des Bundesgerichtes BGE 142 II 100 vom 16. März 2016 gilt in der gesamten Schweiz, dass die Immissionsgrenzwerte an allen Fenstern eines lärmempfindlichen Raumes eingehalten werden müssen.

Wann gelten erhöhte Anforderungen an den Schallschutz?

Sind die Immissionsgrenzwerte überschritten, jedoch die oben genannten Voraussetzungen für die Erteilung der Baubewilligung erfüllt, verschärft die Bewilligungsbehörde gemäss Art. 32 Abs. 2 LSV die Anforderungen an die Schalldämmung der Gebäudehülle in angemessener Weise. Zur Kontrolle kann sie Angaben über die Schalldämmung der Aussenbauteile verlangen und die Erfüllung der Anforderungen nach Abschluss der Bauarbeiten prüfen.

Was gilt für ortsfeste Anlagen wie Tiefgarageneinfahrten oder Wärmepumpen?

Sie dürfen nur errichtet werden, wenn ihre Lärmimmissionen die Planungswerte in der Umgebung nicht überschreiten (siehe Vorsorgeprinzip). Die Bewilligungsbehörde kann hierfür gemäss Art. 25 Abs. 1 USG eine Lärmprognose verlangen. Weitere Informationen: [Merkblatt Parkierung](#) → [Merkblatt Wärmepumpen](#) →